

31. Redlicher Pfandnehmer im Sinne des Art. 306 H.G.B.

I Civilsenat. Ur. v. 6. Februar 1896 i. S. v. Sch. (Kl.) w. Br.
Wechslerbank (Bekl.). Rep. I. 336/95.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Herausgabe von ihr unstreitig gehörigen Wertpapieren (preussischen Konsols und einem Pfandbriefe), die sie ohne Coupons und Talons dem Kaufmanne und Bankier Th. in S. zur Aufbewahrung übergeben hat. Von diesem hat die Beklagte sie, ebenfalls ohne Coupons und Talons, erhalten, die Konsols am 27. Februar 1890, den Pfandbrief am 19. Februar 1891. Th. ist gestorben, und über seinen Nachlaß ist das Konkursverfahren eröffnet worden. Beklagte behauptet, daß ihr die Papiere von Th. verpfändet worden seien. Klägerin bestreitet dies, weil, wie

sich aus der Korrespondenz zwischen Th. und der Beklagten ergebe, letztere wiederholt erklärt habe, daß sie die Papiere wegen des Fehlens der Coupons und Talons nicht als Lombardpfand betrachten könne. Daneben macht Klägerin geltend, daß Beklagte bei Annahme der Papiere grob fahrlässig gehandelt habe und sich daher auf Art. 306 H.G.B. nicht berufen könne. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; auf die Berufung der Klägerin dagegen ist die Beklagte dem Klageantrage gemäß verurteilt worden.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Wenn das Berufungsgericht auf Grund der vorliegenden Korrespondenz zwischen Th. und der Beklagten davon ausgeht, daß die streitigen Papiere von Th. der Beklagten verpfändet worden sind, so sind dagegen begründete Bedenken nicht zu erheben. Beklagte hat zwar nach Empfang der ihr unter Erklärung der Verpfändungsabsicht übersandten Papiere sofort das Fehlen der Coupons und Talons gerügt bezw. deren Nachlieferung gefordert; sie hat aber die Papiere angenommen und behalten und nicht zu erkennen gegeben, daß sie den Pfandverw. von der Nachlieferung der Coupons und Talons abhängig machen wollte.

Andererseits ist aber auch der Annahme des Berufungsgerichtes beizupflichten, daß die Beklagte als redliche Pfandnehmerin im Sinne des Art. 306 H.G.B. nicht angesehen werden könne. Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes hat allerdings die Beklagte von der ungünstigen Vermögenslage, in der sich Th. bereits zur Zeit der Verpfändungen befand, damals keine Kenntnis gehabt, ohne daß sie deshalb ein Verschulden trifft. Mit Recht aber ist das entscheidende Gewicht darauf gelegt worden, daß die der Beklagten übersandten Papiere sich für eine Verpfändung in einem regelwidrigen und ungewöhnlichen Zustande befanden, daß der Verpfänder ein Bankier war, und daß es eine verbreitete und bekannte Gewohnheit ist, Inhaberpapiere ohne die dazu gehörigen Coupons und Talons bei Bankiers in Verwahrung zu geben. Mit Rücksicht hierauf war es Pflicht der Beklagten, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es sich um solche nur in Verwahrung gegebene Papiere handelte, und es war grobe Fahrlässigkeit, diese Pflicht außer acht zu lassen. Es erscheint unbedenklich,

davon auszugehen, daß, von besonderen Umständen abgesehen, derjenige, dem von einem Bankier Inhaberpapiere ohne die dazu gehörigen Coupons und Talons als Pfand angeboten werden, sie redlicherweise nur unter der Bedingung, daß die Zubehörstücke nachgeliefert werden, annehmen kann, und sie mithin nicht behalten darf, wenn sich herausstellt, daß wegen mangelnder Verfügungsbefugnis die Bedingung nicht erfüllt werden kann. Indem die Beklagte nicht so handelte, sondern unbedingt die Papiere annahm und nur in eigenem Interesse die Vervollständigung der Pfandsicherheit verlangte, setzte sie sich leichtfertig über die Rücksicht hinweg, die sie auf etwaige Rechte Dritter zu nehmen hatte, und bei dem Pfandbriefe der schlesischen Generallandschaft kommt noch hinzu, daß dieser zugleich mit den Konsols bereits einmal ohne die Zubehörstücke verpfändet worden war, und die Beklagte die Zubehörstücke der Konsols noch immer nicht in Händen hatte.

Damit erlebigen sich die einzelnen Revisionsangriffe. Hatte Beklagte bis dahin keinen Anlaß, Mißtrauen zu hegen hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Th., so berechtigte sie das angesichts der auffälligen Verpfändungen nicht, sich aller Bedenken, namentlich in Bezug auf die Gewissenhaftigkeit seiner Geschäftsführung, zu entschlagen. Und hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß Beklagte sofort und wiederholt die Nachlieferung der Coupons und Talons gefordert und Th. die Nachlieferung zugesagt hat. Die Redlichkeit gebot es, abzuwarten, ob Th. imstande sein würde, sein Versprechen zu halten, und bis dahin den endgültigen Pfanderwerb zu suspendieren. Wenn in den vom Berufungsgerichte eingeholten Gutachten der Handelskammer zu B. und des Bankiers M. zum Teil abweichende Auffassungen hervortreten, so kann darauf nichts ankommen. Das Gericht war an die Gutachten nicht gebunden, und insoweit es sich mit ihnen in Widerspruch setzt, ist dies zutreffend damit begründet worden, daß für das Maß der vom Pfanderwerber aufzuwendenden Sorgfalt die Rücksicht auf die eigene Sicherheit nicht von Bedeutung sein könne.“ . . .